



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadewald vom 17.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Gnadewald legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 25,00 Euro,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 50,00 Euro,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 70,00 Euro,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 100,00 Euro,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 135,00 Euro,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 175,00 Euro,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 215,00 Euro
- fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin

Heidi  
Heidi Profeta



angeschlagen am: 22.11.2022  
angeschlagen bis: 06.12.2022

abgenommen am: 07.12.2022 *Ju*